

**Geschäftsordnung für das
House of Energy, Climate and Finance (HECF)
– Markets, Systems and Decisions
an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der Universität Duisburg-Essen
vom 13. Mai 2025**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Stellung innerhalb der Hochschule
- § 2 Gegenstand und Zweck des Forschungszentrums
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Leitung und Geschäftsführung
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor und Stellvertretung
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Beirat aus Wissenschaft und Praxis
- § 9 Benutzung
- § 10 Auflösung des Forschungszentrums
- § 11 Allgemeine Verfahrensregeln
- § 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Präambel

Das House of Energy, Climate and Finance (HECF) – Markets, Systems and Decisions ist eine Einrichtung, die sich wissenschaftlich mit Energie- und Finanzmärkten sowie deren Interdependenzen unter besonderer Berücksichtigung des Klimawandels beschäftigt. In dieser Einrichtung arbeiten Forscher und Forscherinnen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen und ggf. anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen zusammen.

§ 1

Stellung innerhalb der Hochschule

Das House of Energy, Climate and Finance (HECF) – Markets, Systems and Decisions – im Folgenden Forschungszentrum genannt – ist eine Forschungseinrichtung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften - im Folgenden Fakultät genannt – gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Forschungszentrums

- (1) Das Forschungszentrum forscht auf dem Gebiet der Energie-, Klima- und Finanzmarktökonomik und betrachtet dabei sowohl betriebs- als auch volkswirtschaftliche Aspekte.
- (2) Das Forschungszentrum fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs in den Bereichen Energie-, Klima- und Finanzmarktökonomik sowie angrenzender Bereiche. Im Forschungszentrum können speziell eingerichtete Nachwuchsgruppen arbeiten.
- (3) Das Forschungszentrum fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit an der Universität Duisburg-Essen und sucht die Kooperation innerhalb der Universitätsallianz Ruhr sowie mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen im Bereich der Energie-, Klima- und Finanzmarktökonomik.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Forschungszentrums sind
 - 1. die Inhaberinnen bzw. die Inhaber der Lehrstühle
 - a) für Betriebswirtschaftslehre, insb. Data Science in Energy and Environment,
 - b) für Betriebswirtschaftslehre, insb. Energiewirtschaft,
 - c) für Betriebswirtschaftslehre, insb. Finanzierung,
 - d) für Energiehandel und Finanzdienstleistungen,
 - e) für Volkswirtschaftslehre, insb. Makroökonomik,
 - und die ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese ein Dienstverhältnis mit der Universität Duisburg-Essen.
- 2. Weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften können auf eigenen Antrag oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds des Forschungszentrums vom Vorstand als ordentliche Mitglieder bestellt werden. Für ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.
- 3. Weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Universität Duisburg-Essen können auf eigenen Antrag oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds des Forschungszentrums im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät sowie im Benehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der jeweiligen Fakultät vom Vorstand als ordentliches Mitglied bestellt werden. Für die ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.

4. Leiterinnen bzw. Leiter von Nachwuchsgruppen gemäß § 5 Absatz 6 sowie die ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die im Forschungszentrum energie-, klima- und finanzmarkt-ökonomische Forschung betreiben.

(2) Der Vorstand kann auf Antrag eines Vorstandsmitglieds weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für eine Dauer von zwei Jahren zu assoziierten Mitgliedern erklären. Die Erklärung kann beliebig oft durch Vorstandsbeschluss erneuert werden. Die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sind, erfolgt im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät sowie im Benehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der jeweiligen Fakultät bzw. der Leitung der anderen Hochschule bzw. Forschungseinrichtung.

(3) Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern erlischt durch Austrittserklärung des professoralen Mitglieds, durch Verlassen der UDE oder durch Beschluss des Vorstands. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen professoralen Mitglieds endet auch die Mitgliedschaft der ihr oder ihm zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Die Mitgliedschaft von assoziierten Mitgliedern erlischt durch Austrittserklärung des Mitglieds, durch Beschluss des Vorstandes oder nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Dauer der assoziierten Mitgliedschaft.

§ 4

Leitung und Geschäftsführung

Das Forschungszentrum wird geleitet durch den Vorstand. Die laufenden Geschäfte führt die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

§ 5

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören mit Stimmrecht an:

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 3 Abs. 1.
2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der des Forschungszentrums zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 3 Abs. 1. Die Vertreterin oder der Vertreter wird auf Vorschlag der gemäß § 3 Abs. 1 zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Forschungszentrums vom Fakultätsrat der Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme die Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen gemäß Abs. 5, die dem Forschungszentrum nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 zugeordnet sind, an.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan ist zu den Vorstandssitzungen wie ein Mitglied zu laden.

(4) Der Vorstand hält mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung ab.

(5) Der beschlussfähige Vorstand bestimmt über die Verwendung der Mittel und über den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind. Die Rechte des Dekanats bleiben unberührt.

(6) Der Vorstand bestimmt über die Einrichtung, Auflösung und Zusammensetzung wissenschaftlicher Nachwuchsgruppen des Forschungszentrums und bestimmt jeweils deren Leiterin oder Leiter.

(7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors. Davon unberührt bleiben § 5 Abs. 7 und 8.

(8) Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung bei der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät stellen. Der Fakultätsrat beschließt über eine Änderung.

(9) Der Vorstand kann mit 75% der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag auf Auflösung des Forschungszentrums bei der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät stellen. Über die Auflösung beschließt der Fakultätsrat gem. § 10 Abs. 1.

§ 6

Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor und Stellvertretung

(1) Der Vorstand wählt aus den Mitgliedern des Vorstandes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Falls weder das Amt der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors noch das Amt der stellvertretenden geschäftsführenden Direktorin bzw. des stellvertretenden geschäftsführenden Direktors besetzt sein sollte, werden die Aufgaben geschäftsführend durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät wahrgenommen, bis ein neues Direktorium gewählt worden ist.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor hat in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- a) Führung der Geschäfte des Forschungszentrums,
- b) Vertretung des Forschungszentrums gegenüber dem Dekanat,
- c) Vorsitz im Vorstand,
- d) Durchführung der Beschlüsse des Vorstands,
- e) Berichterstattung gegenüber dem Vorstand.

(4) Auf Aufforderung der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät berichtet die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor über das Forschungszentrum.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Forschungszentrums gemäß § 3 bilden die Mitgliederversammlung. Diese wird von der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor in der Regel einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor kann Gäste zu der Versammlung einladen.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan ist zu den Mitgliederversammlungen wie ein Mitglied zu laden.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, dem Vorstand Ordnungsänderungen vorzuschlagen.

§ 8

Beirat aus Wissenschaft und Praxis

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat aus Wissenschaft und Praxis berufen.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand zum Forschungsprogramm des Forschungszentrums.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden für vier Jahre ernannt. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (4) Der Beirat wird von dem geschäftsführenden Direktor bzw. der geschäftsführenden Direktorin mindestens einmal im Jahr einberufen.

§ 9

Benutzung

- (1) Die Einrichtungen des Forschungszentrums stehen seinen Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach Regelung durch den Vorstand zur Verfügung. Der Vorstand kann die Regelung für alle Regelfälle auf die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor übertragen.
- (2) Andere Angehörige und andere Mitglieder der Universität Duisburg-Essen können Einrichtungen des Forschungszentrums mit besonderer Zustimmung der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors benutzen.

§ 10

Auflösung des Forschungszentrums

- (1) Über die Auflösung des Forschungszentrums entscheidet der Fakultätsrat.
- (2) Im Falle der Auflösung des Forschungszentrums entscheidet das Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Verwendung nicht verausgabter Mittel.
- (3) Verpflichtungen aus Vereinbarungen über die Forschung mit Mitteln Dritter bleiben unberührt.

§ 11

Allgemeine Verfahrensregeln

Soweit in dieser Ordnung oder in der Fakultätsordnung nicht anders geregelt, werden die Verfahrensregeln der Geschäftsordnung des Senats angewandt.

§ 12

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrem Beschluss durch den Fakultätsrat in Kraft. Sie wird auf der Homepage der Fakultät veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 13.05.2025.

Essen, den 13. Mai 2025

Der Dekan

Der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der Universität Duisburg-Essen
Prof. Dr. Erwin Amann